



Informationen aus der Pfarrervertretung:

- EKD-Pfarrdienstgesetz und DRRG (M.Krack)
- Bezirksämter und Notfallseelsorge (M.Oesterle)
- Pfarrhaus
 - a) Mietverhältnis: Definition (H.Meyer)
 - b) Energiefragebogen: (H.Meyer)
Siehe dazu die neuen Angaben vom PV zu Veröffentlichung und Zeitrahmen
 - c) Mietwertspiegel (S.Kost)
 - d) Bericht Kämmerertreffen (S.Kost)
- Sonstiges

Anpassung des Dienstrechts an das Dienstrechtsreformgesetz des Landes Baden-Württemberg (DRRG) und das Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD)

Mit dem 01.01.2012 sind sie in Kraft getreten: Die Anpassungen des Dienstrechts der Pfarrer/-innen in Württemberg an das DRRG. Durch diese Anpassungen wurden Veränderungen im Württembergischen Pfarrergesetz (WürttPFG), im Pfarrbesoldungsgesetz und im Pfarrerversorgungsgesetz vorgenommen. All diese Gesetze bleiben aber – freilich mit den vorgenommenen Veränderungen – bis auf weiteres in Kraft. Es handelt sich bei diesem Schritt also noch nicht um die grundlegende Veränderung, die die Übernahme des PfdG.EKD für das WürttPFG mit sich bringen wird; darüber wird letztgültig aber noch in diesem Jahr entschieden.

Die jetzt zum 01.01.2012 erfolgten Anpassungen unseres bestehenden Dienstrechtes an das DRRG sind vielmehr der bereits zum 01.01.2011 im Land Baden-Württemberg in Kraft getretenen Dienstrechtsreform geschuldet. Da unser kirchliches Dienstrecht in vielen Punkten auf das Landesrecht verweist, wurde das Inkrafttreten der staatlichen Dienstrechtsreform für das innerkirchliche Dienstrecht um ein Jahr aufgeschoben. Jetzt aber ist sie da und bringt erfreulicher Weise eine auf 1. April 2011 rückwirkende, den Landesbeamten darin folgende Gehaltserhöhung mit sich. Soweit einmal zu den unstrittigen Anpassungen.

Bereits bei der Einbringung des Gesetzesentwurfs zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des DRRG in der Sommersynode 2011 hat die PfV in ihrer Stellungnahme und ihren Veröffentlichungen aber auf die Verschlechterungen, die diese "Anpassungen" für die rechtliche Ausgestaltung des Pfarrdienstes bringen, hingewiesen. In seinem Bericht vor der Landessynode aus dem Rechtsausschuss zu der Gesetzesvorlage klagt dessen Vorsitzender Dr. Chr. Heckel deswegen implizit die PfV, eo ipso die Pfarrerschaft, wegen einer von ihm unterstellten Kultur des Misstrauens an. Wir mögen doch endlich – 22 Jahre nach dem Mauerfall – Lenin überwinden, den Dr. Chr. Heckel mit dem – Lenin fälschlicherweise zugeschriebenen – Zitat "Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser" ins Spiel bringt. Vielmehr sei – so Dr. Chr. Heckel weiter – einer kirchlichen Dienstgemeinschaft das Rechtsverständnis im Sinne des tertius usus legis angemessen. Ich erlaube mir, zu interpretieren und zu überzeichnen: die linke Alt-68er- Pfarrerschaft und ihr Gefolge, die sich erdreistet auf Missstände hinzuweisen und so das Vertrauensverhältnis der Pfarrer/-innen zur Kirchenleitung zerstört, möge sich doch endlich in die altlutherische Theologie eines tertius usus legis schicken und ein Leben als Wiedergeborene in dankbarem Gehorsam gegen Gottes Gebot – das sich wohl in der Kirchenleitung offenbart – führen.

Doch wer stört eigentlich das Vertrauensverhältnis zwischen Kirchenleitung und Pfarrerschaft? Mit den "Anpassungen" an das DRRG wurde unter anderem §23c WürttPFG dahingehend modifiziert, dass für stellenteilende Theologenehepaare bei Beendigung ihres gemeinsamen Dienstes für die Berechnung des Übergangsgeldes nicht mehr die ungekürzten Dienstbezüge zu Grunde gelegt werden. Die alte Regelung honorierte die bis 2005 geltende Verpflichtung zur Stellenteilung. Für die wenigen "Altfälle" soll das ab sofort nicht mehr gelten: pünktlich zum Weihnachtsfest wurde darum z.B. alleinerziehenden Menschen im Pfarrdienst mitgeteilt, dass sie ab Januar nicht mehr 80% von 100% der Bezüge, sondern nur noch 80% von 50% der Bezüge bekommen. Vertrauensbildende Maßnahmen sehen anders aus. Tragische Einzelfälle ist man geneigt zu sagen – doch diese Einzelfälle prägen die Arbeit der PfV, die nicht gewiesen ist, das glatte Holz zu bewundern, sondern sich um die gefallenen Späne zu kümmern.

Um so schöner, dass es in puncto Anpassungen an das DRRG auch Erfolge für die PfV zu verbuchen gibt. Mit einer Vielzahl von Resolutionen aus der Pfarrerschaft in den einzelnen Kirchenbezirken wurden die Bedenken der PfV unterstützt, die sie gegen die Verkürzung der Frist zur Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit hegte. Das WürttPFG folgt in diesem Punkt nun nicht dem DRRG, d.h. es bleibt vorerst bei der alten und bewährten Regelung. Wie auch auf Forderung der PfV weiterhin – anders als im Entwurf ursprünglich vorgesehen – die Kinder sterbegeldberechtigt bleiben. Leider konnte aber eine Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr nicht verhindert werden, so dass für Pfarrer/-innen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, die Regelaltersgrenze stufenweise angehoben wird; ab Jahrgang 1964 gilt dann das 67. Lebensjahr als Regelaltersgrenze.

Mit der Verabschiedung und Inkraftsetzung der Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des DRRG zum 01.01.2012 wurde aber erst eine Etappe der Veränderung unseres Dienstrechtes durchschritten. Bis zum 31.12.2012 muss die Landessynode über die Übernahme des PFDG.EKD in die Württembergische Landeskirche entscheiden. Die Bedenken, die die PfV gegenüber einzelnen Punkten dieses Gesetzes vorbringt, sind mittlerweile hoffentlich hinlänglich bekannt (vgl. die hierzu vorliegenden Infopapiere und Stellungnahmen auf der Homepage der PfV). In zwei wesentlichen Punkten überschneiden sich hier die entscheidenden Veränderungen mit denen, die anlässlich der Anpassung des Dienstrechts an das DRRG gemacht wurden: die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 und die Verkürzung der Frist, die bei Dienstunfähigkeit zur Versetzung in den Ruhestand führt. Anders aber als bei den Anpassungen zum DRRG kann die Landeskirche hier nicht einfach von den Regelungen des PFDG.EKD abweichen, weil dieses an diesen Stellen keine Öffnungsklauseln vorsieht. Hat sich die Landeskirche mit der Übernahme der Regelaltersgrenze in das WürttPFG in diesem Punkt schon eindeutig positioniert, gibt es für den zweiten Punkt (Frist zur Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit) von kirchenleitender Seite zumindest Signale, die bisherige Regelung – wie auch immer das juristisch gelingen mag – beizubehalten. So gilt es nach wie vor abzuwarten. Abzuwarten, in welcher Weise die Öffnungsklauseln gefüllt und in welcher Weise das Übernahme- und Ausführungsgesetz zum PFDG.EKD ausgestaltet wird. Die PfV nimmt aber die Kirchenleitung ernst und beim Wort, die in ganz unterschiedlichen Gesprächen und Verlautbarungen zu verstehen gibt, dass es in puncto PFDG.EKD nichts zu befürchten gebe und dass das württembergische Pfarrergesetz inhaltlich gesehen beibehalten würde! Mit diesem Vertrauensvorschuss wird die PfV dann die Entwürfe und Gesetzesvorlagen zur Kenntnis nehmen, sie aber nicht in dankbarem Gehorsam gleichsam als Gottes Gebot entgegennehmen, sondern sie gemäß dem russischen Sprichwort *Доверяй, но проверяй* (Dowerjai, no prowerjai) - "Vertraue, aber prüfe nach" - an dem messen, was einer guten Ausgestaltung des Pfarrdienstes in der Württembergischen Landeskirche dienlich ist. Dabei hoffen und zählen wir als PfV auf die Solidarität der Pfarrer/-innen. Denn die Änderung des ursprünglichen Entwurfs zur Anpassung des Dienstrechts an das DRRG in puncto Fristverkürzung zur Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit hat gezeigt, dass Veränderungen möglich sind, wenn die Pfarrerschaft zusammensteht. Manchmal ist es eben nötig, kirchenleitende Gremien an das zu erinnern, was Cicero einst über den Staat gesagt hat: dass nämlich der Staatsdienst (ergo die Kirchenleitung) zum Nutzen derer geführt werde, die ihm anvertraut sind und nicht zum Selbstzweck derer, denen er anvertraut ist. Möge es so sein.

Matthias Krack

Bezirksämter; im Besonderen die Notfallseelsorge

Bereits beim WUK-Treffen im Jahr 2010 hat die Pfarrervertretung Vorschläge unterbreitet wie die Bezirksaufgaben in den Dekanaten übersichtlicher strukturiert und gewichtet werden können.

Dennoch gibt es immer wieder offene Fragen bzw. Beschwerden in diesem Bereich.

Beispielsweise:

- Wie viele Bezirksaufgaben sind bei eingeschränkten Dienstaufträgen zumutbar?
- Wie werden Bezirksaufgaben verteilt? Geschieht dies transparent oder werden einzelne Aufgabenbereiche unter der Hand von Dekan oder Dekaninnen verschachert?
- Gibt es Bezirksaufgaben, die aus dem üblichen Rahmen fallen (z.B. Kämmerer bekommen kleine Aufwandsentschädigung; WuK-Personen werden gewählt, usw.)?

Eine besondere Herausforderung stellt die Regelung der Notfallseelsorge dar. Dazu erging am 1.12.2012 ein Rundschreiben von Kirchenrat Frank Zeeb, das bei einigen Kollege/innen zu Unmut geführt hat. Laut diesem Schreiben ist die NFS Teil des Dienstauftrages von Pfarrer (§13 Abs.3 und §30 Abs. 4 WürttPfrGes).



Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich nicht an der NFS beteiligen, sind bei Bedarf zu Kasualvertretungen heranzuziehen. (z.B. „Heidenheimer Modell“).

Weitere Empfehlungen des Schreibens:

Falls Gottesdienstzeiten nicht frei von Dienstbereitschaft gehalten werden können, sollen in der Sakristei Ersatzpredigten hinterlegt werden.

RU sollte auch im Falle eines Einsatzes zu Ende gebracht werden.

Im Haushalt der Kirchenbezirke soll ein Mindestbetrag für NFS eingestellt werden.

Die NFS, so Kirchenrat Zeeb, mag als zusätzliche Aufgabe erscheinen, Gemeindepfarrer/innen würden aber umgekehrt auch durch Notfallseelsorger entlastet.

Im Gespräch mit Dezernat 1 wurde nochmals betont, dass die NFS kein Bezirksamt ist, da sie nur eine spezielle Form der Seelsorge sei und darum zum genuinen Auftrag des Pfarramts dazu gehört. Lediglich die zeitlich sehr belastende Koordination der NFS kann als ein Bezirksamt angesehen werden.

Die PfV sieht natürlich, dass sich die Notfallseelsorge einer wichtigen gesellschaftlichen Aufgabe annimmt und weiß auch, dass viele Kollegen/innen sich engagiert in diesem Bereich einbringen. Allerdings hält sie es für problematisch, dass diese Aufgabe einfach zum bereits schon aufgeblähten Arbeitsbereich des Gemeindepfarramts hinzugefügt wird. Im Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg verpflichten sich die Kirchen die Kosten für die hauptamtlichen Seelsorger in der NFS zu übernehmen. De facto entstehen der Kirche durch die NFS gar keine Kosten, diese tragen allein die Pfarrer/innen durch einen erhöhten Arbeitsaufwand.

Nach Meinung der PfV kann die NFS nicht einfach vom Seelsorgeauftrag des Pfarrdienstes abgeleitet werden, dazu gibt es zu viele Unterschiede zwischen der NFS und der Seelsorge in der Parochie:

1) Der ungewohnter Kontext; der oder die Seelsorgende wird an einen unbekanntem Ort geholt und muss Menschen betreuen, die weder seiner Parochie angehören, noch Kirchenmitglieder sind.

2) Die psychische Belastung durch den Bereitschaftsdienst und durch den Einsatz bei Notfällen unterscheidet die NFS von „normaler“ Seelsorgearbeit. Deswegen muss der Einsatz freiwillig sein und deswegen sollen Notfallseelsorger/innen eine besondere Fortbildung und Begleitung bekommen (siehe Richtlinien).

Wie ein Hausarzt muss ein Pfarrer oder eine Pfarrerin erreichbar sein, aber er muss nicht auch noch im Rettungswagen mitfahren.

Das Rundschreiben zur NFS vom Dezember 2011 ist eine Empfehlung und hat keinen verpflichtenden Charakter, dennoch verwundert es die PfV, dass die

Kirchenleitung ansonsten immer die Freiheit des Pfarrdienstes und die Selbststeuerungskompetenz des Einzelnen betont, aber nun gerade in diesem Bereich so eindeutige Vorgaben macht.

Die PfV sieht darin die Gefahr der Engführung und der Verlust von Freiheit, indem nun Vorschriften erlassen werden für bestimmte (von der Kirchenleitung gern gesehene) Aufgabenbereiche. Das

Rundschreiben kann nun in Dekanatsdienstbesprechungen dazu genutzt werden Druck auf Kollegen/innen auszuüben und bekommt so doch unter der Hand Rechtscharakter.

Margarete Oesterle

Pfarrhaus

a) Mietverhältnis: Definition - Rechtlicher Status der Dienstwohnungen?

Seit langem bemüht sich die PfV um eine Klärung dieser Frage. Sie wird u.E. vom OKR bewusst in der Schwebe gelassen worden. Eine Anfrage bei dem Mietrechtler RA Wiegner hat ergeben, dass ein Nießbrauch nicht vorliegt, weil die Dienstwohnung nicht frei verfügbar ist und für die Überlassung eine Gegenleistung erbracht wird. Nach RA Wiegner liegt ein Mietverhältnis vor.

Der OKR widerspricht dieser Rechtsauffassung: Das Verhältnis von Stelleninhaber und Wohnlastpflichtigem entspricht nicht einem privaten Mietverhältnis. Die Dienstwohnung ist auch keine Werkswohnung, da keine Miete bezahlt wird. Nach KORD Murr liegt ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis vor, das in den Pfarrhausrichtlinien definiert wird.

Die verschiedenen Deutungsmöglichkeiten führen zu Rechtsunsicherheit und Ärger. Dies wird bei vielen Personalvertretungen deutlich. Wir wollen Klarheit in der Rechtslage.

b) Energiefragebogen

Eine der von Pfarrervertretung (PfV) und Pfarrverein (PV) gemeinsam vertretenen Forderungen ist die Transparenz des Heizenergieverbrauchs der Dienstwohnungen. Da der OKR eine interne Erhebung und Veröffentlichung aus Datenschutzgründen ablehnt, wird der PV bei seinen Mitgliedern eine Umfrage starten. Die PfV hat einen Fragebogen erarbeitet. Dieser wird samt Anschreiben, Benutzernamen und Passwort als Beilage von „Pfarrverein aktuell“ an die Mitglieder verschickt. Auf der homepage des PV kann der Fragebogen als Maske aufgerufen und mit dem PC bearbeitet werden. Die Pfarrhäuser sollen dann nach Dekanaten sortiert abgefragt werden können. Die Fragebogenaktion wird nicht befristet. Erste Ergebnisse sollen im Sommer d.J. präsentiert werden.

Heinrich Meyer

c) Mietwertespiegel: Festlegung des zu versteuernden Mietwerts für Pfarrdienstwohnungen

- a) Pilot Reutlingen und Landeskirchenweite Einführung
- b) Ungeklärte Fragen
- c) Erwartung der Pfarrervertretung

a) Pilot Reutlingen und Landeskirchenweite Einführung

Da die Pfarrervertretung immer wieder von Kolleginnen und Kollegen mit der Frage konfrontiert wird, inwieweit der zu versteuernde Mietwert korrekt sei und ob man das überprüfen könne, fand gemeinsam mit dem Pfarrverein, dem Dezernat 6 des OKR und einer auf diese Fragen spezialisierten Kanzlei aus Mannheim im November 2010 ein Gespräch auf dem Oberkirchenrat statt, bei dem vereinbart wurde, dass die Überprüfung des Mietwerts zuerst als Pilot im Kirchenbezirk Reutlingen vor einer landeskirchenweiten Einführung stattfinden soll. Gleichzeitig wurden alle Kolleginnen und Kollegen aufgefordert einen Einspruch gegen zurückliegende Steuerbescheide einzulegen, damit gegebenenfalls Steuerrückzahlungen erfolgen können.

Zwischenzeitlich wurde im November 2011 das Pilot Reutlingen nach unverständlich langer Anlaufzeit, suboptimaler Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen und fehlender flankierender Massnahme durch den OKR seitens der Kanzlei Gütter aus Mannheim abgeschlossen.

Als formales Ergebnis lässt sich festhalten:

Von 43 Gemeinden im Kirchenbezirk RT liegen 34 Gutachten vor. Die bisherigen Gutachten lassen für den OKR viele Fragezeichen offen. Die Rechtsanwaltskanzlei kommt bei der Überprüfung zu erheblich geringerer Besteuerung; im Schnitt um 1-2 EURO unter dem angesetzten Wert pro Quadratmeter.. Daraufhin haben einige Reutlinger Kolleginnen und Kollegen Einspruch gegen ihre Steuerbescheide eingelegt. Nun gilt es abzuwarten bis die Ergebnisse der Bescheide vorliegen und es wird vermutet, dass sie wohl nicht sofort positiv beschieden werden, sondern vors Finanzgericht müssen, was einen Gang durch die Instanzen bedeutet.

Zwischenergebnis:

- Pfarrverein und Pfarrervertretung streben von Anfang an keine pauschale Besteuerung wie in anderen Landeskirchen an und präferiert deshalb weiterhin den Auftrag an die Kanzlei Gütter, die gute Erfahrungen mit Einzelbesteuerungseinsprüchen hat, die landeskirchenweit eingelegt wurden. Für die Kanzlei Gütter ist dies ein normaler Vorgang, da sämtliche Einsprüche ad personam und individuell behandelt werden müssen, jedoch eine gewisse Masse an zu überprüfenden Bescheiden auch den entsprechenden Druck ausübt.
- Der OKR bevorzugt aus Kostengründen eher einen Musterprozess, der auf alle anderen Fälle übertragen wird. Auf jeden Fall unterstützt der Oberkirchenrat die Einsprüche, dass vereinbart wurde, dass die Einsprüche auch über den OKR formuliert werden können um Kosten zu sparen.
- Der OKR unterstützt die Pfarrer auch darin, dass sie nur so viel der Dienstwohnung versteuern müssen, wie notwendig ist, aber eine Überprüfung auch nicht zu viel kosten sollte.

Denn eine große schnelle Lösung über die Finanzdirektion wird als unwahrscheinlich erachtet, da davon auszugehen ist, dass sich die Finanzbehörden einer pauschalen Anwendung verwehren werden.



· Der OKR hat weiter zugesagt eine flächendeckende Information dazu über die Dekanedienstbesprechung herauszugeben. Offene Fragen unsererseits, die einer schnellen Klärung bzw. eines konkreten Ansprech-partners bedürfen.

b) Ungeklärte Fragen, die es schnellstens zu klären gilt:

1. Inwieweit kann der OKR als Arbeitgeber die privatrechtlichen Interessen eines Arbeitnehmers überhaupt vertreten? Liegt darin nicht gerade die Stärke einer unabhängigen Kanzlei, die die Interessen ihrer Mandanten anders vertreten kann?
2. Die individuelle Betrachtung jedes Pfarrhauses steht nach Erachten der PfV gegen die Lösung eines Musterprozesses. Inwieweit kann ein solcher generell übertragbar sein ?
3. Die Spezialisierung der Kanzlei Gütter auf die Mietwertbesteuerung hat ihren Mehrwert darin, dass sie auf umfangreiche Erfahrungen mit diversen Pfarrhäusern in verschiedenen Landeskirchen zurückgreifen kann und entsprechende Argumente zur Verfügung hat, wenn diese im Rechtsstreit benötigt werden. Kann und will dies der OKR auch?

c) Erwartung der Pfarrervertretung:

Die Pfarrervertretung erwartet von Seiten des OKR eine spürbare und schnelle Unterstützung in der Überprüfung des festgesetzten Mietwerts. Die Dienstwohnung ist Bestandteil der Besoldung. Ist der OKR dann nicht bereits dadurch verpflichtet für eine Optimierung des Mietwerts zu sorgen oder andererseits die Besoldung entsprechend anzuheben bzw. den Dienstwohnungsausgleich abzusenken? Eine weitere Verzögerung wäre für die Pfarrerrinnen und Pfarrer nicht nachvollziehbar und auch nicht vermittelbar. Auf vertrauensvoller Zusammenarbeit basierend, muss es eine vordringliche Aufgabe des Arbeitgebers sein hier für eine mögliche finanzielle Entlastung zu sorgen, wenn am bisherigen Standard der baulichen Substanz und Ausstattung der Pfarrdienstwohnungen festgehalten wird, die sich teilweise unter Niveau des sozialen Wohnungsbaus bewegen.

Stefan U. Kost

d) Kämmererdienstbesprechung

Nach dem Kämmerertreffen auf Initiative der Pfarrervertretung im Oktober 2011 findet am kommenden Donnerstag, den 9. 2. 2012 eine ganztägige Kämmererdienstbesprechung statt, die vom Baudezernat des OKR verantwortet wird und zu der auch die Pfarrervertretung eingeladen wurde.

Die Pfarrervertretung wird an diesem Tag einbringen, was die Kollegen im Oktober an folgenden Anregungen und Problemstellungen festhielten und die teilweise als Tops durch das Dezernat 8 vermerkt wurden:

- Rolle der Kämmerer, Beauftragung, Honorierung
 - Rechte der Gemeinden, Stelleninhaber
 - Wann ist der Kämmerer gefragt -bei Abzug oder auch bei Aufzug oder gar bei allen baulichen Maßnahmen?
 - In welchem Dienstwohn-miet-niessbrauch-Verhältnis befinden wir uns als Nutzer der Pfarrdienstwohnung bzw. mit welchen Rechten und Pflichten ist das jeweilige Verhältnis verbunden?
 - Festlegung Mietwert
 - Bauliche Maßnahmen an Staatspfarrhäusern
 - Energetische Maßnahmen
 - Standard der baulichen Maßnahmen
 - Schulungen der Kämmerer
 - Gewünschte Unterstützung durch den OKR
- Die Pfarrervertretung ist gespannt auf den Tag und darauf, was der Oberkirchenrat mit den Anliegen und Anfragen machen wird.

Stefan U. Kost